



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Die Bachelorarbeit

Von A wie Anmeldung bis Z wie
Zweitgutachten

Beatrice Tutic-Fischer
Studienfachberatung

Universität Leipzig
Institut für Soziologie

INHALT

1. Bachelorarbeit
2. Betreuerfindung
3. Das Exposé
4. Anmeldung
5. Termine und Fristen
6. Abgabe
7. Gutachten & Note
8. Unterstützung

1. BACHELORARBEIT

Was sind die allgemeinen Anforderungen an eine Bachelorarbeit im Fach Soziologie?

- Die BA-Abschlussarbeit sollte im Regelfall eine Literatur- und Theoriearbeit im Umfang von max. 30 Seiten sein. Sie sollte den Forschungsstand (theoretische Arbeiten, empirische Studien) zum jeweiligen Thema / zur jeweiligen Forschungsfrage aufarbeiten und sich damit auseinandersetzen.
- Ferner sollten sich aus der Arbeit neue, anknüpfende Fragestellungen und gegebenenfalls Anhaltspunkte für eine weiterführende Bearbeitung der Forschungsfrage ergeben (Hypothesenprüfung, Fallstudien usw.). Damit ist generell die Möglichkeit gegeben, im Falle eines anschließenden Master-Studiums, diesen Ansatz in der Masterarbeit fortzusetzen.
- Im Kern soll die Bachelorarbeit einem Forschungsantrag entsprechen.

2. BETREUERFINDUNG

Wer kommt als Betreuer in Frage?

- Die Bachelorarbeit wird von einem Hochschullehrer oder „einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Soziologie relevanten Bereich tätig ist“ (PO § 19 Abs. 2). Kurz: Alle habilitierten Mitarbeiter des Institutes.
- Die Prüferlisten finden Sie bei den Aushängen der Prüfungsstelle.

Was gibt es bei der Wahl der Betreuer zu bedenken?

- Das wissenschaftliche Profil des Betreuers sollte zum Thema, der theoretischen und methodischen Ausrichtung der geplanten Arbeit passen. Auch individuelle Aspekte wie etwa spezifische Vorstellung von beruflichen Perspektiven oder ein anschließendes Masterstudium können bei der Wahl des Betreuers ggf. von Bedeutung sein.

2. BETREUERFINDUNG

Kann ich mir auch den Zweitgutachter aussuchen?

- Der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Da es sich bei der Bachelorarbeit um eine fachspezifische Qualifikationsarbeit handelt, ist die Wahl eines fachfremden Zweitgutachters i.d.R. nicht zulässig (PO § 19 Abs. 1).
- Aber: Der betreuende Hochschullehrer ist stets der Erstgutachter der Arbeit. Eine informelle zusätzliche Betreuung durch z.B. externe Fachvertreter ist in Absprache mit dem Erstbetreuer möglich.

Wie nehme ich Kontakt auf?

- Die Bereitschaft zur Betreuung sowie das Thema und die Konzeption der geplanten Arbeit sollten im Vorfeld der Anmeldung mit dem jeweiligen Betreuer geklärt werden. Dies erfolgt in der Regel in einem persönlichen Gespräch.

2. BETREUERFINDUNG

Wie bereite ich mich vor?

- Umso konkreter ihre Vorstellungen vom Thema und von der Konzeption sind, desto leichter können Lehrende einschätzen, ob eine Betreuung der Arbeit durch sie möglich bzw. die Umsetzung der geplanten Arbeit im Rahmen der vorgegebenen Zeit realisierbar ist. Idealerweise senden Sie dem Betreuer vor dem Gesprächstermin ein Exposé zu.
- Das Exposé dient als Entwurf der geplanten Bachelorarbeit, in dem Thema und Konzept knapp skizziert werden, und bildet die Grundlage für eine erste Einschätzung und Beratung durch den Betreuer. Das Erstellen eines Exposés hilft Ihnen zudem bei der Strukturierung und Planung der Abschlussarbeit sowie bei der Konkretisierung der Fragestellung.

3. DAS EXPOSÉ

Was gehört in das Exposé?

- Das Exposé umfasst Informationen zu folgenden Aspekten:
 - 1) Forschungsfrage/Motivation/aktuellem Forschungsstand/Relevanz,
 - 2) verwendete Theorien und Methoden,
 - 3) erwartete Ergebnisse,
 - 4) grobe (vorläufige) Struktur der Arbeit,
 - 5) benötigte Ressourcen (Zugang zu Daten etc.),
 - 6) bereits recherchierte Literatur und Quellen (Literaturverzeichnis als Anhang).

Wie umfangreich sollte das Exposé sein?

- Die Darstellung der geplanten Arbeit soll einen Umfang von zwei Seiten (Fließtext) nicht überschreiten.

4. ANMELDUNG

Erfülle ich die Zulassungsvoraussetzungen?

- Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn
 1. Sie für den Bachelorstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig eingeschrieben sind (PO § 5, Abs. 1),
 2. Sie Ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen oder das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengangs nicht verloren haben. (PO § 5 Abs. 3),
 3. Sie mindestens 120 Leistungspunkte erbracht haben. Ausnahmen sind ausgeschlossen (PO § 19 Abs. 4) (BA Sozialwissenschaften und Philosophie mit Kernfach Soziologie: mindestens 80LP davon 60LP aus dem Fach Soziologie)

4. ANMELDUNG

Muss das Thema bei der Anmeldung feststehen?

- Das Thema ist in der Anmeldung zu vermerken und muss vom jeweiligen Betreuer unterzeichnet sein. Das in der Anmeldung angegebene Thema ist jedoch als Arbeitstitel zu verstehen. Geringfügige Änderungen, z.B. durch weitere Einschränkungen des Themas, sind möglich.

Kann ich die Bachelorarbeit auch anmelden, wenn der Betreuer noch nicht feststeht?

- Die Anmeldung setzt die Zustimmung des Betreuers voraus. Eine Anmeldung ist in diesem Fall folglich nicht möglich.

4. ANMELDUNG

Wie melde ich mich an?

- Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt durch das Anmeldeformular, das Sie auf der Seite des Prüfungsausschusses oder der Prüfungsstelle finden. Hier geben Sie auch das ausgefüllte Anmeldeformular ab.

Wann muss ich mich anmelden?

- Wenn Sie ihre Bachelorarbeit im Sommersemester schreiben, erfolgt die Anmeldung bis **Ende November** des vorangehenden Wintersemesters.
- Wenn Sie ihre Bachelorarbeit im Wintersemester schreiben, erfolgt die Anmeldung bis **Ende Mai** des vorangehenden Sommersemesters.

5. TERMINE UND FRISTEN

Wie lang ist die Bearbeitungszeit?

- Die Bearbeitungszeit beträgt 23 Wochen (PO § 19 Abs. 3).
- Krankheitszeiten sind anrechenbar (PO § 4 Abs. 6, § 13 Abs. 2).

Kann zusätzliche Bearbeitungszeit beantragt werden?

- Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um einen Monat ist möglich und muss beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Hierzu bedarf es jedoch einer Stellungnahme des Betreuers. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren (PO § 19 Abs. 3).

Ab wann beginnt die Bearbeitungszeit?

- Der formale Beginn der Bearbeitungszeit ist der Termin der Themenausgabe (PO § 19 Abs. 4). Der Termin der Themenausgabe ist i.d.R. der 1. Februar. (Der reguläre Abgabetermin wäre dann der 5. Juli.)

5. TERMINE UND FRISTEN

Kann ich nach Beginn der Bearbeitungszeit noch zurücktreten?

- Eine einmalige Rückgabe des Themas ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas möglich (PO § 19 Abs. 4).
- Achtung: Eine erneute Rückgabe des Themas im Falle einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich!

Wie lange dauert das Begutachtungsverfahren?

- Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten (PO § 19 Abs. 12).

5. TERMINE UND FRISTEN

Was geschieht, wenn ich die Arbeit nicht fristgerecht einreichen kann?

- Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht bestanden“ bewertet (PO § 19 Abs. 8).
- Sollten für ein (voraussehbares) Fristversäumnis triftige Gründe vorliegen, die Sie selbst nicht zu verantworten haben, kann eine entsprechende Fristverlängerung beantragt werden (PO § 13 Abs. 2). Die Gründe müssen unverzüglich angezeigt werden!
- Hinweis: Die Institutspost nimmt stets den Umweg über die Ritterstraße. Wenn Sie die Arbeit mit der Post zusenden, bedenken Sie, dass sie mit ein paar Tagen Verzögerung eintreffen kann.

6. ABGABE

Was ist bei der Abgabe der Arbeit zu beachten?

- Die Bachelorarbeit ist zweifach in gedruckter und einfach in elektronischer Form einzureichen. Sie haben zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt (PO § 19 Abs. 7).
- Zudem wird eine Eigenständigkeitserklärung verlangt (PO § 19 Abs. 6).

7. GUTACHTEN & NOTE

Wie berechnet sich die Note der Bachelorarbeit?

- Die Bachelorarbeit wird von ihrem Betreuer und einem zweiten Prüfer selbständig bewertet (PO § 19 Abs. 9). I.d.R. berechnet sich die Note der Bachelorarbeit als Durchschnitt der beiden Noten. Sollten die Bewertungen der Prüfer mehr als zwei Notenpunkte auseinanderliegen oder eine Note schlechter als 4,0 sein, wird ein dritter Gutachter bestellt. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, sofern diese nicht schlechter als 4,0 sind (PO § 19 Abs. 10).

Welchen Anteil hat die Note der Bachelorarbeit an der Gesamtnote?

- Die Note der Bachelorarbeit geht mit der doppelten Anzahl ihrer Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote ein (PO § 12 Abs. 1).

7. GUTACHTEN & NOTE

Kann ich die Gutachten einsehen?

- Eine Einsichtnahme der Gutachten kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Prüfungsausschuss beantragt werden (PO § 22).

Kann ich eine nicht bestandene Bachelorarbeit wiederholen?

- Wenn die Bachelorarbeit nicht bestanden wurde, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Termin möglich (PO § 19 Abs. 11).

8. UNTERSTÜTZUNG

An wen kann ich mich bei auftretenden Problemen wenden?

- Bei fachlichen und inhaltlichen Problemen unterstützt Sie ihr Betreuer, bei allgemeinen oder formalen Problemen können Sie sich an die Studienfachberatung wenden.

Schreibblockaden etc. - Wo finde ich noch Unterstützung?

- Unterstützung und Ansprechpartner finden Sie beim [Schreibportal](#) der Universität Leipzig oder bei der Schreibberatung des [AcademicLab](#) der Universität Leipzig.

8. UNTERSTÜTZUNG

Ist die Teilnahme an Kolloquien verpflichtend?

- Die Teilnahme wird dringend empfohlen. Kolloquien bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Arbeit oder einzelne Teilaspekte der Arbeit vorzustellen und zu diskutieren. Sie erhalten Tipps und Hinweise für die weitere Bearbeitung und können Fehler vermeiden. Darüber hinaus wird der Besuch eines Kolloquiums sowie die Präsentation der Arbeit von einigen Betreuern auch gefordert.
- Seit dem Wintersemester 2017/18 können Sie die Kolloquien im Rahmen des SQ-Moduls „Soziologische Projektarbeit“ mit 5 Leistungspunkten anrechnen lassen.



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

VIEL ERFOLG FÜR IHRE BACHELORARBEIT!

Beatrice Tutic-Fischer
Institut für Soziologie

Beatrice.tutic-fischer@uni-leipzig.de